**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Donnerstag, den 26 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 5 Nivose IX.

Gefetgebender Rath, 1. Dec. (Fortfegung.)

(Beschluß bes Berichts der Finanzcommission über bie Theilung der Gemeindwaldungen.)

Diefes B. G. geht nun bie Gemeindguter überhaupt an; allein noch zeigen fich und die Walbungen unter einem besondern Gesichtepunkt, der auch eine besondere Berfugung erheischt. Es mare überflußig die Wich. tigfeit der Forfificherung bier beweisen ju wollen; befouders in einem in vielen feinen Theilen übermäßig bevolkerten Land, welches noch nie eine vernunftige Forftadminiftration gu Stande bringen fonnte, und welches nun feit mehr als 2 Jahren durch die Berheerungen des Kriegs und des durch die Revolution bewirften Solgfrefels, einen Schaden in feinen Baldungen litt, über ben die Ration nur megen ben übrigen mannigfaltigen Uebeln, Die fie brucken, nicht gu achgen wagt, den aber dieselbe bald und besonders in ihrer erft aufteimenden Generation schrecklich empfinden wird: In einem folchen Lande bedarf es feiner weitern Beweise über die Wichtigkeit ber Forftsicherung, fondern nur über die hierzu erforderlichen Mittel fann noch einis ger Zweifel obwalten.

Durch die Bertheilung der Gemeindwaldungen, in iedem einzelnen Autheilhaber angewiesene Stücke, wird eine gleichmäßige Besorgung des Gemeindwaldes unmöglich gemacht; die jetigen drangvollen Zeiten veranlassen den armen, den unverständigen und den lüderlichen Bürger, ihren kleinen Holzantheil zur Erleichtenung des kummervollen Augenblicks zu benutzen und abzutreiben: dadurch werden solche Bürger ihres kunftigen Holzbedürknisses beraubt und der Holzkrefel erhält dadurch fürchterlichen Zuwachs: aber solche einzeln abgetriebne Stellen eines Waldes können sich nicht mehr

gehörig bepkanzen und sind auch zu anderer Benutung untauzlich, daher also diese unglückliche Theilungsmaß, regel wieder einen grossen Theil unster Waldungen verschwinden macht, ohne daß dieselben auf irgend and dere Art ersezt werden. Es ist also, sowohl in sittlicher als auch staatswirthschaftlicher Rücksicht, gleich dringend, daß sich die Gesetzgebung über diesen Gegenstand bestimmt erkläre und theils diesem zerstörenden Unwesen Einhalt thue, theils den Bürgern Helvetiens, die im Fall wären andere gemeinsame Güter unter vernünstigen Bedingungen zu vertheilen, bekannt mache, daß nie keine Theilung von Gemeindgut, welches in bestimmte Rechtsamen eingetheilt ist, zugegeben werden könne, wenn die Waldungen mit in die Theilung hins eingezogen werden sollten.

Ueberzeugt, daß diese wenigen und schwachen Winke hinlanglich sind, um Sie B. G. von der Dringlichkeit dieses Gegenstandes und seiner ausgedehnten in ferne Zeiten hinaus wirkenden Wichtigkeit zu überzeugen, wagt Ihre staatswirthschaftliche Commission keine weistere Entwicklung desselben aufzustellen, sondern glaubt einzig Ihnen folgenden Gesetzesvorschlag zur Prüfung vorlegen zu muffen:

Der gefengebende Rath,

Auf den Autrag feiner faatswirthschaftlichen Commifion und nach angehortem Bericht derfelben:

In Erwägung, daß der 19 f. des Burgerrechts-Gesches vom 13. hornung 1799 die Vertheilung der Gemeindguter überhaupt untersagt und keine Ausnahme für solche Gemeindguter aufstellt, welche schon in beftimmte Nechtsamen abgetheilt sind, und deren weitere Vertheilung in gewissen Kallen guträglich sepn mag;

In Erwägung aber, daß die Sicherung der Baldungen, dieses wichtigen Bedürfniffes der bürgerlichen Gesellschaft, einstweilen keine weitere Bertheilung der felben zuläßt, weil die Besorgung und Sicherung derjenigen Waldungen, die in einzelne Privatantheile eingetheilt sind, dadurch sehr erschwert und bennahe unmöglich gemacht wird;

## verorbnet:

- 1. Wenn die Untheilhaber folcher Gemeindguter, welche theilweise und nach gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören, oder ben denen die Bahl der Antheilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgeset ist, die gänzliche Vertheilung dieser Güter vorzunehmen wünschen, so sind sie verpstichtet, die Theilungsart der Gesetzebung zur Prüfung vorzulegen, nehst der Anzeige der Zahl derjenigen Antheilhaber, die die Theilung wünschen, und den Gründen dersenigen, die sich derselben widerseben.
- 2. Die gangliche Theilung folcher in bestimmte Untheilsgerechtigkeiten eingetheilter Gemeindguter ist nicht eher gultig, bis sie durch ein bestimmtes Dekret ber Gesetzgebung in allen ihren Theilen gutgeheissen wird.
- 3. Gemeindwaldungen, wenn sie auch schon in besstimmte Antheilsgerechtigkeiten abgetheilt sind, konfinen unter keinerlen Vorwaud oder Vedingungen, in besondere jedem Antheilhaber angewiesene Stücke getheilt werden, bis vollständige Gesetze und Versordnungen über die Vestrgung und Sicherung der Waldungen aufgestellt und in Vollziehung gebracht senn werden.
- 4. Gegenwärtiges Gesetz foll gedruckt, offentlich betannt gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Die Finangcommifion rath ju folgender Botichaft an ben Bolly. Rath, welche angenommen wird.

B. B. A! Bevor ber geschgebende Rath in eine eigentliche studweise Behandlung des ihm von Ihnen B. B. R. mitgetheilten, die Einführung eines bessern Rechnungswesens betreffenden Gesehesvorschlag eintritt, findet derselbe nothig, Sie einzuladen, ihm über die fünstige Competenz der Cantons. Verwaltungskammern und deren Verhältniß gegen die Minister, einige Austunft zu ertheilen.

Mach Ihrem Borschlage haben die Berwaltungskammern gar keine Einkunfte mehr zu beziehen, und sie haben weiter auch über keine Gelder mehr zu verfügen, als über diesenigen, welche ihnen die verschiedenen Ministerien werden zukommen lassen; eine gedoppelte Einschränkung, die aber nothig zu seyn scheint, wenn

Ordnung und Einfachheit in das Rechnungswesen ber Republik gebracht werden foll.

Wenn aber nicht auf andere Beise für die Kammern gesorgt wird, so sieht zu befürchten, bas sie leicht inden fall tommen dürsten, kein Geld zu haben, um die ihnen täglich auffallenden, meistens sehr geringfügigen, aber dennoch nothwendigen, und oft äusseist dringenden Ausgaben zu bestreiten. Sollen sie für jede auch noch so kleine Auslage, an den betreffenden Minister schreiben, so tonnen oft Papier und Schreibgebühren den Staat höher zu siehen kommen, als der Gegenstand selbst werth ist. Schwerlich wird das Ihr Sinn seyn, B. Vollz. Räthe, aber dann wurde es doch gut seyn, wenn etwas darüber bestimmt wurde.

Eben biefelbe Bewandniß bat es auch mit ber Un weifung der Belber , von Seite ber Minifterien. Bird es gang der Billeur derfelben überlaffen, ob fe ten Rammern für ihre fleineren , taglich porfallenden Ind gaben, eine Summe jum Boraus gutommen laffen, oder auch einen Eredit ertheilen wollen oder nicht? Go durfte leicht eine Rammer begunftigt', eine andre aber hintangefest werben, es fen in ber Grofe ber Summen, ober auch in Rucfficht auf Die richtigere ober unrichtigere Bablbarteit bes erhaltenen Danbats. Rur Gegenstände , welche die Ministerien dirett angeben, und wo die Kammern gleichfam nur in deren Ramen han beln , ift die Sache nicht von der Wichtigkeit , wie für Begenftande, welche blog von den Rammern abhan gen , und wo fie gemiffermaffen für die Begablung gut Für bergleichen Auslagen bedürfen fie fchech. terdinge einiger Baarschaft , und wenn ihnen nicht einige gefetliche Sicherheit bafur gegeben, und bie Quelle aus welcher fle schopfen tonnen, jum Voraus verzeigt wird, fo fleht zu beforgen, baf fie ofter in ihren Der richtungen gehemt und vielleicht gar zu einer volligen Stillftande in ihren Beschaften veranlaffet werden tonnen.

Diese Besorgnisse, die auch Sie B. Bollz. Rather so wichtig als begründet finden werden, bewogen du her den gesetzg. Rath sie Ihrer Prüfung zu übergeben und Sie um Ausschluß zu ersuchen und zu einem alle fälligen Zusakartitel zu zenem Gesebvorschlage einzuladen.

Nebst dem hat dann aber der gesetzg. Rath noch eine andere Bestimmung in jenem Vorschlage vermist. Es ist nämlich nirgends vorgeschrieben, inner welcher Frist die Generalrechnung, der Gesetzgebung zur Passation überreicht werden soll: Die gesetzliche Festschung eines solchen Termins scheint aber durchaus nothwen, dig zu sepn; alldieweil hingegen die Vollziehung ange,

wiesen und ihr überlaffen werden tonnte, den untergeordneten Rechnungsgebern ebenfalls bergleichen Termine ju Ablage ihrer Rechnungen ju bestimmen.

Die Unterrichtscommision rath zu folgender Bot- fchaft an Die Bollziehung , welche angenommen wird :

B. Bollz. Rathe! Der B. Pfarrer Gesner in Zurich, der seit zwen Jahren, von dem Minister der Bissenichaften dazu aufgefordert, an dem Zurcherschen Gemmasium die bisdahin mangelnde Prosessur der Pastoraltheologie unentgeldlich versieht und auch ferner unentgeldlich diese Stelle bekleiden zu wollen sich erklärt, wendet sich an die Geschgebung mit der Bitte, daß durch eine geschkräftige Verfügung dasur gesorgt werde, das wann er einst dieses Lehramt verlassen muß, dieses Institut nicht untergehe, zu dem sich ohne Besoldung taum ein zwehter Lehrer mehr finden wurde.

Die Nühlichkeit und Wichtigkeit bieser Lehrstelle ber prattischen Theologie, an jedem Bildungsinstitute für Geistliche und Bolkslehrer, bewegen den gesetz. Rath, Ihnen B. B. N. die Zuschrift des B. Pfarrer Gefiner mit der Einladung zu übersenden, Sie mochten diesen Gegenstand in Berathung nehmen und solche Maßregeln ergreiffen, die den Lehrstuhl der Pastoraltheologie am Zurcherschen Gemnassum sichern können.

Folgende Botichaft wird verlefen :

"B. G. Eine groffe Anzahl von Bürgern aus Veterlingen und den angrenzenden Orten, dann die Gemeinden Tollochenaz, Lully, St. Saphorin, Schandens, Apples, Monaz, Denens, Preverenges, Aclens, Builderens, Colombier, Danges, Lonay, St. Pre, Wussens, Chigny, Schichens, Baux, Erisier, Luffy, Morges, Lavigny, Yens, Buffy, Golion, Coffonay, Penthas, St. Cergue, Marnand, Chenit, Nyon, Concise, Corcelles, Provence und Mattruz, vereinigen sich mit dem bald allgemeinen Bunsche ihrer Cantons, mitburger, von Helvetien nie getrennt zu werden, und erklären sich dagegen in bepliegenden Zuschriften, die Ihnen der Vollziehungsrath zu übersenden die Stre hat."

Roch wird zum Prafidenten, Ramy und Suber zu Gecretare, Legler zum Saalinfpettor, Fifcher und Blattmann zu Stimgablern erwählt.

Schuler erhalt Urlaubeverlangerung für 14 Tage und Gichwend Urlaub fur 1 Monat.

Die Petitionencommifion berichtet über folgende Begenftande:

1. Die Municipalitäten der Gemeinden Aronschwyl. Miederdarf und Oberrohrbarf Diftr. Baden, bitten

Namens der Gesammtheit dortiger bodenzinspflichtiger Landbesiher, in Beherzigung ihrer durch alle Uebell des Kriegs erschöpften Lage, um Nachlaß der 3 rücksständigen Grundzinse oder wenigstens um Bezahlungstrist dis auf bestere Zeiten. — Dieser Angade von Unsvernögen gebricht das Zeugnist der Berwaltungskammer; es ist auch nicht wahrscheinlich, daß alle Bürger dieser Gemeinden sich in gleichem Fall besinden. Uebrisgens bezwältigt das Gesetz v. 13. Dec. 99 und 29. Okt. 1800 die Bollzichung, nur einzelnen Bürgern, die ihr Unvermögen bescheinigen, nicht aber ganzen Gemeinden in globo, Nachlaß oder Termine zu gesstatten; dahr räth die Commission über diese Petition gar nicht einzutreten. Angenommen.

2. Daniel Mever, reform. Deutscher Pfarrer zus Mariastein im oberrheinschen Departement, bittet unsterm 19 Nov. um Entrichtung der ihm seit 1799 zus rückgebliebenen jährlichen Pensson von L. 300. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

3. Die Kirchgemeinde Weggis C. Luzern beklagt sich unterm 22. Nov. über den Theilungsbeschluß vom 16. Oft. lezthin, zwischen ihr als Mutterfirche, und der von ihr geschiedenen Tochter, Viznau und Greppen, und sollicitirt aus Grund von vorgebender Incompetenzund Inconsequenz die Zurücknahme dieses Beschlusses. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

4. Die Municipalität Konit Diftr. Bern besorgt, daß durch das herumstreichen des Strolch und Betzitelgesindels die Viehseuche sich über das ganze Schweiszerland verbreite und schlägt zu hemmung dieser Gesahr: eine allgemeine Polizeymaßregel vor. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Min 2. Dec. mar feine Sigung.

Gesetzgebender Rath, 3. Dec.

Prafibent: Roch.

Das Gutachten der Polizencommifion über die Formilichkeiten der Bittschriften wird in Berathung und unter Borbehalt verbefferter Abfaffung angenommen.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgenden' Gegenstand :

Caipar Perler von Bunnenmul, und Sand Robesbaffer von Edelried, Diftr. Schmitten, E. Frenburg,begehren unterm 6. Man b. J., bag ber Rechtstrieb für Capitalien, Die mobl verfichert und von benen bie Binfe richtig begablt find, in den durch den Krieg bermufteten Begenden eingestellt werde. Die benden Degenten scheinen nach den Zeugniffen des Unter : und Oberftatthaltere, burch Dlunderung verunglufte brave Manner, und ber erftere ein fich mabrend ber Infurrettionszeit durch Muth und Mäßigung febr verdient gemachter Agent ju fenn. Es mare baber ju min-Schen , daß von bemittelten Partifularen Diefen wackern Mannern Sand gebotten wurde, bamit fie nicht mab. rend bem iBigen , hoffentlich bald vorübergebenden Beldmangel von Saus und hof verftoffen werden. - Den Drittmannd-Recht-hemmen, bas Eigenthum und ben öffentlichen Credit in feinen Grundveffen erschüttern , Kann feine gerechte Befetgebung, folglich fann ber ge. fetgebende Rath nach dem Ermeffen der Det. Com. ben Borfchlag der Petenten in feine Berathung gieben. Mingenommen.

Folgende Botschaft des Bolly. Rathe wird verlesen, und an die Finanzcommigion gewiesen:

3. G.! Der Bollz. Nath glaubte in Eurer Botschaft vom 16. Weinmonat nichts anders wahrzunehmen, als den Wunsch, daß die Rückstände der Befoldungen von den öffentlichen Beamten und Militairs, aufs baldeste abgetragen wurden, und die Einladung an die Bollzieshung, daß sie sich aufs thätigste mit diesem Gegenstand beschäftige, und die Mittel vorschlage, welche diese Beschleunigung erzwecken, und zugleich den Bortheilen des Staats angemessen sein wurden.

Der Bolly. Rath ift mit Euch B. G. innigft uberjeugt, bag nichte nothwendiger, nichte nuglicher und billiger ift, als biefe Tilgung ber Rationalichuld, baburch wird ber nationalfredit wieder hergestellt, bas Intereffe vieler einzelner Burger mit dem Intereffe ber Republit aufe engfte verfnupft , die Lauigfeit und Muth. lossakeit der Beamten, welche glaubten, ihre Zeit und Arbeit umfonft aufmopfern, wird neue Thatigfeit erlangen, und endlich wird badurch anch vielen gemejenen und noch wirtlich angestellten Beamten, welche ben Ginführung der neuen Ordnung der Dinge, ihren eigentlichen Beruf berlaffen, und mehr ihr Berg als Ropf zu Rath ziehend, offentliche Hemter angenommen baben und badurch in ihren hauslichen Geschaften guruckgekommen find, die ihnen fehr nothig gewordene Un. terftugung gereicht..

(Die Fortf. folgt.)

Chronologisches Register der Ge und Detrete vom November 1800.	
26416414	eite.
1. Defret über die zu Bezahlung ruckstandiger Ge-	
halte der Beamten, im Canton Burich gu ver-	
fauffenden Nationalguter. (3. Nov.)	708
2. Defret welches ben B. Clavel von Ufieres be-	
gnadigt. (3. Nov.)	711
3. Defret über die ju Bezahlung rudffandiger Be-	144
halte ber Beamten, im Canton Leman gu ver-	
fouffenden Watenvelauten (6 32-11)	
fauffenden Nationalguter. (6. Nov.)	715
4. Defret, welches der Bollziehung fur das Mini-	1
fterium des Innern einen Eredit von 300,000	
Franken eröffnet. (6. Nov.)	721
5. Defret über die ju Bezahlung rudftandiger Be-	
halte ber Beamten, im Canton Bafel ju ver-	
tauffenden Rationalguter. (8. Nov.)	728
6. Defret welches ben Gaalinfpettoren bes gefet.	140
gebenden Raths einen Credit von 4000 Fr.	
evöffnet. (8. Nov.)	732
7. Defret über die zu Bezahlung rudffandiger Be-	
halte der Beamten, im Canton Gentis ju ver-	
fauffenden Rationalguter. (10. Nov.)	755
8. Defret welches der Bollgiehung fur das Rriegs.	-50
minifterium einen Credit von 500,000 Fr. er-	
öffnet. (15. Nov.)	767
9. Detret welches ber Bollgiehung für bas Finang-	
minifterium einen Credit von 16,000 Fr. eroff.	
net. (17. Nov.)	
	771
10. Gesch über die Polizen der Wirthschaften.	的學
(20. Nov.)	791
11. Gefet uber die Polizen der Birthe. und	17:00
Weinhandler. (20. Nov.)	799
12. Defret welches den Berkauf des Sofes Mafch.	
manden, C. Zurich beflatigt. (22. Rov.)	812
13. Gefen über die Riederlaffung der Fremden in	
Helvetien. (22. Nov.)	816
14. Defret über die ju Bezahlung rudflandiger Ge.	
H [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [ [	
halte der Beamten im Canton Oberland zu	003
verkauffenden Nationalguter. (24. Nov.)	823
is. Defret welches dem Joh. Affolter von Leuti.	
gen erlaubt efeiner verstorbenen Frauen Bru-	
ders Tochter zu henrathen. (24. Nov.) 7891	835
16. Befet über Die Organisation Der Kriegsrathe.	1000
(24. Nov.)	867
17. Defret über bie ju Bezahlung rudffandiger	313
Behalte ber Beamten, im Canton Lugern gu	11-11
2011년 1일 전 1000 2 전 4 전 1000 12 전 200 전 12 전 12 전 12 전 12 전 1	840
verkauffenden Nationalguter. (27. Nov.)	SPECKS